

liegen, sondern die Vertheilung im Auftrage der Regierung von der Armenbehörde bewerkstelligt wird. Auf den Grund, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe eintreten könnte, würde allerdings kein Gewicht zu legen sein, wohl aber darauf, daß eine Störung der Behörden, wenn 5—600 Menschen dringend die Fortgewährung der Unterstützung nachsuchen, eintritt. Diese Befürchtung ist wohl nicht unbegründet.

Präsident v. Gersdorf: Die Fragstellung würde sich zunächst auf das zu erstrecken haben, was die Deputation im Berichte am Ende dieses Punktes ausgesprochen hat, nämlich wo die Deputation uns empfiehlt, 2344 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. incl. 61 Thlr. 16 Gr. transitorisch zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nachdem dies geschehen ist: ob sie diese 2092 Thlr. 12 Gr. für die laufende Finanzperiode unter dem gedachten Vorbehalt bewilligen will? — Einstimmig Ja. —

e) 2,000 Thlr. — zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes. Die Staatskasse trägt zu diesen Kosten noch $\frac{1}{11}$ bei und das Postulat wird als Berechnungssumme zu bewilligen sein.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer die hier zur Bewilligung vorgeschlagenen 2000 Thlr. bewilligen? — Einstimmig Ja. —

f) 1,300 Thlr. — zu Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes, ist der vorigen Bewilligung gleich; die Deputation hat keine Veranlassung finden können, hierbei etwas zu erinnern und empfiehlt die Bewilligung.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer die hier von der Deputation zu Bewilligung empfohlenen 1300 Thlr. bewilligen? — Einstimmig Ja. —

g) (S. Nr. 78 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1517.) 2,341 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften; das Postulat übersteigt die vorige Bewilligung an 2,322 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. nominell um 18 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. Da jedoch das Agio zu denjenigen Kosten, welche in Conventionsgeld zu bezahlen, in Betrag von 46 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. zuzuschlagen, so ist effectiv eine Minderung von 27 Thlr. 13 Gr. — eingetreten, und zwar durch Wegfall von 50 Thlr. — Zinsenzuschuß für die Commun Dippoldiswalde, und Wiederaufnahme von 22 Thlr. 11 Gr. — für den Feuerwächter auf dem Kreuzthurm, zu deren Bezahlung der Staatsfiscus verurtheilt worden ist.

Die Deputation empfiehlt die Bewilligung von 2,341 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.

Die Deputation hat bei dieser Position noch einer an beide Kammern gelangten Petition des Stiftsarztes D. Röders in Camenz zu gedenken, worin derselbe unter Hinweisung auf die große Gemeinnützigkeit des Barmherzigkeitsstifts in Camenz bittet, für selbiges eine jährliche Unterstützung von 850 Thlr. — aus Staatsmitteln zu gewähren, indem der An-

stalt soviel noch mangle, um ihren Zweck vollständig zu erfüllen; ein gleiches Gesuch um gleich hohe Unterstützung ging schon am vorigen Landtage ein, beide Kammern trugen aber Bedenken, die Erhöhung des damaligen Postulats an 258 Thlr. 3 Gr. —, welches auch jetzt wieder gestellt worden ist, zu bevorzugen. Diesmal hat die jenseitige Deputation auf die vom Herrn Minister des Innern erhaltene Mittheilung, daß, wenn an die Regierung das Gesuch um Erhöhung des Beitrags früher gelangt sei, sie das Postulat wohl auf 500 Thlr. erhöht haben würde, den Antrag gestellt, das hohe Ministerium zu ermächtigen, die Unterstützung bis auf 500 Thlr. — zu erhöhen; die zweite Kammer selbst aber ist noch weiter gegangen, und hat diese Ermächtigung bis zur Verabreichung der gebeten 850 Thlr. — ausgedehnt.

Die Deputation in ihrer Gesammtheit erkennt auch diesmal die Gemeinnützigkeit des Barmherzigkeitsstifts zu Camenz vollständig an, allein demohngeachtet kann sie in ihrer Majorität aus den am vorigen Landtage deshalb entwickelten Gründen nicht bevorzugen, den fehlenden Bedarf zur Erhaltung völlig auf die Staatskasse zu nehmen; wollte man diesen Grundsatz einmal anerkennen, so würden alle ähnliche Anstalten im Lande gleiches Recht zu gleichen Ansprüchen haben, und auch bei gesteigertem Bedürfniß noch würden erhöhte Beiträge unvermeidlich sein; die Majorität ist aus diesen Gründen der Ansicht, daß bei der besondern Berücksichtigung, welche diese Anstalt verdient, die Regierung zwar ermächtigt werden möge:

den Beitrag aus Staatsmitteln von 258 Thlr. 3 Gr. — auf 500 Thlr. — zu erhöhen,

daß jedoch dem Antrag der zweiten Kammer, diese Ermächtigung bis auf die Summe der petirten 850 Thlr. — auszudehnen, nicht beigetreten werde.

Ein Mitglied der Deputation dagegen beantragt, der zweiten Kammer durchgängig beizutreten.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Da die Deputation in ihrer Gesammtheit die Gemeinnützigkeit des Barmherzigkeitsstifts zu Camenz vollständig anerkannt hat, so hätte ich gewünscht, daß sie auch einstimmig dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten wäre, diesem Barmherzigkeitsstifte eine Beihilfe von 850 Thlr. aus der Staatskasse zu gewähren. Ich sehe aber aus dem Vortrage der Deputation, daß nur ein Mitglied der Deputation diesem Antrage beigetreten ist, die Majorität aber nicht. Diese führt als Grund der Abweisung der ganzen Bewilligung an, daß es nicht gut sei, einem Wohlthätigkeitsstifte den fehlenden Bedarf zur Erhaltung aus der Staatskasse zu gewähren. Völlig, also vollständig, würde nur heißen nach meiner Ansicht, wenn alles das, was ein solches Barmherzigkeitsstift braucht, außer dem festen Einkommen, das würden die Zinsen des Fonds der Anstalt sein, von der Staatskasse erbeten würde. Dem ist aber nicht so, es ist bei dem Camenzer Barmherzigkeitsstift der Wohlthätigkeit ein sehr weites Feld gelassen worden. Ich brauche wohl bloß auf die jährlich abgelegten Rechnungen der Stiftsarzte hinzuweisen, woraus hervorgehen wird, wie bedeutende Summen das Stift von Fremden durch Bitten zu erwerben sucht. Ich kann mich nur auf das dringendste dafür verwenden, daß man dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrifft, und ich werde daher mit der Minorität der Deputation stimmen.